

im Juni 1504 im Gange<sup>3)</sup>, wurden aber erst am 8. März 1505 durch die Ehestiftung, welche Georg und Wilhelm auf dem Tage zu Erfurt aufrichteten, zum Abschluß gebracht<sup>4)</sup>. Elisabeth (geb. 4. März 1502) war damals drei Jahre und Johann (geb. 24. August 1498) noch nicht sieben Jahre alt, als sie zum Bunde fürs Leben bestimmt wurden<sup>5)</sup>.

Die Ehestiftung sollte für Elisabeths Zukunft entscheidend sein. Sie übte einen bedeutsamen Einfluß aus auf ihre Lebensschicksale. Darum dürfte es von Interesse sein, sie näher kennen zu lernen. Sie bestimmte: Wilhelm gibt seiner Tochter 25000 fl. rh. guter Frankfurter Währung, zahlbar in Mühlhausen, zur Zeit des Beilagers. Zur Heimfahrt erhält Elisabeth Silbergeschirr, Kleider und Kleinodien. Dagegen gibt Georg seinem Sohne ebenfalls 25000 fl. Widerlage und 5000 fl. für die Braut als Morgengabe. Diese Summen werden auf Rochlitz, Stadt und Schloß, sicher gestellt, daß die Witwe auf 55000 fl. jährlich 5500 fl. gewisse Gülte habe, mit Wildbahn, Atzung, Fischerei, Federvieh, Busse und Frevel, ausgenommen die Fischerei, die von altersher verlassen (d. h. verpachtet). Die Hintersassen des Wittums sollen wider Recht nicht beschwert werden. Die Amtsleute und Untertanen desselben sollen aber schon vor dem Beilager der Herzogin huldigen. Nach Johanns Tode steht Elisabeth das Wittum zu und fällt nach ihrem Absterben wieder an Georg zurück. Georg und seine Erben haften für rechtzeitige Lieferung der Gülte und stellen darüber Verschreibung aus. Wird das Wittum abgängig oder trägt die Zinsen nicht, so sind Georg und seine Erben verpflichtet, ein anderes einzuräumen. Wird es durch Brand oder sonstiges Unglück geschädigt, so sollen Georg und seine Erben die eine Hälfte des Schadens, Elisabeth die andere tragen. Georg übernimmt die Schutzpflicht über das Wittum und

<sup>3)</sup> Georg an den Landgrafen Wilhelm, Haarlingen 9. Juni 1504 (Konzept) Hauptstaatsarchiv Loc. 10, 547 Herzog Johann zu Sachsen mit Frewlein Elisabeth pp. 1504—1538. Bl. 11. — Verhandlungen über die Ehestiftung ebenda Bl. 436. — Entwurf einer Ehestiftung zwischen Johann und Elisabeth (jedenfalls aus der landgräfl. Kanzlei) ebenda Bl. 290 f. — Befehl Georgs an die Grafen, Ritterschaft und Städte, sich zur Unterschrift der Eheberedung in Erfurt einzufinden und sich wegen 25000 fl. Ehegeld zu verbürgen, Dresden 21. Januar 1505 (Konzept) ebenda Bl. 113. — Landgraf an Georg, Kassel 29. Januar (Orig.) ebenda Bl. 114.

<sup>4)</sup> Orig. Nr. 9601.

<sup>5)</sup> Chr. Rommel, Geschichte von Hessen III. 2, 181.